

S A T Z U N G

des Berliner Segler-Verband e.V.

(Stand 22. März 2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Berliner Segler-Verband e.V. (BSV) ist die Vereinigung der Seglervereine des Deutschen Segler-Verbandes e.V. (DSV), die ihren Sitz in Berlin haben.
- (2) Der BSV ist der Fachverband Segeln des Landessportbundes Berlin e.V. und außerordentliches Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der BSV betreut und fördert innerhalb des Landes Berlin den Segelsport in allen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und ist nicht eigennützig tätig. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

- (2) Er vertritt die gemeinsamen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Vereine in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und anderen Verbänden, bei dem Landessportbund und dem DSV e.V..
- (3) Der BSV übernimmt die fachsportlichen Aufgaben, die ihm auf Landesebene vom DSV übertragen werden.

- (4) Er legt für verbandsoffene Wettfahrten die Termine und die Regattabahnen für die Regatten fest.
- (5) Der Berliner Segler-Verband e.V. bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Segler-Verband (DSV) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- (6) Frauen und Männer haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern.

Alle Satzungsregelungen gelten für Frauen und Männer, auch wenn nur die männliche Form verwandt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im BSV können alle Vereine sein, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken das Segeln auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Ausschluss von politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Zielen betreiben.
- (2) Über die Aufnahme in den BSV entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds. Ansprüche an das Vermögen des BSV bestehen nach beendeter Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Verbandes nicht.
- (4) Der Austritt aus dem BSV ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem BSV bis zum 30. September des betreffenden Jahres vorliegen.
- (5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beim Berliner Seglertag beantragen, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung gegen die Satzung und Beschlüsse der Organe des BSV verstoßen hat. Der Berliner Seglertag beschließt den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist mindestens 1 Monat vor dem Berliner Seglertag von dem Antrag unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem DSV aus, endet seine Mitgliedschaft im BSV zum gleichen Zeitpunkt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Antragsrecht auf dem Seglertag.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Grundstimme und je eine Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt; jedoch nicht mehr als 80 Stimmen.

Maßgebend für die Stimmenzahl ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass die fälligen Verbandsbeiträge abgeführt sind.

- (3) Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt und werden vom Seglertag festgesetzt.

§ 5 Verbandsbezirke

- (1) Die in den Verwaltungsbezirken Reinickendorf und Spandau oberhalb der Spandauer Schifffahrtsschleuse gelegenen Vereine sind im Verbandsbezirk Tegel zusammengeschlossen.

Die im Verwaltungsbezirk Steglitz/Zehlendorf gelegenen Vereine sind im Verbandsbezirk Wannsee zusammengeschlossen.

Die übrigen an der Havel gelegenen Vereine sind im Verbandsbezirk Unterhavel zusammengeschlossen.

Die am Müggelsee und an der Spree gelegenen Vereine sind im Verbandsbezirk Müggelsee zusammengeschlossen.

Die an der Dahme zwischen der Köpenicker Schloßbrücke und der Schmöckwitzer Brücke gelegenen Vereine sind im Verbandsbezirk Dahme zusammengeschlossen.

Die übrigen südlich der Schmöckwitzer Brücke gelegenen Vereine sind im Verbandsbezirk Zeuthener See zusammengeschlossen.

Der Vorstand teilt im übrigen Vereinen - gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer geographischen Lage - den einzelnen Bezirken zu und ist berechtigt, auch Sonderregelungen zu treffen.

- (2) Die Verbandsbezirke sind Gliederungen des BSV und sind in ihrer Organisation formfrei. Die Organisationsform wird durch jeweilige Bezirksordnungen von den Verbandsbezirken beschlossen.
- (3) Sie müssen einen gewählten Vorstand haben. Dieser soll mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Wettfahrtobmann, einem Fahrtenobmann, einem Jugendobmann und einem Umweltobmann bestehen.

Ihre Tätigkeit ist ausschließlich auf gemeinnützige Ziele ausgerichtet.

Für die jeweiligen Haushalte der Verbandsbezirke sind die Vorstände der Bezirke verantwortlich. Diese Haushalte werden mit dem Jahresbericht des BSV in Summe veröffentlicht.

- (4) Alle Vereine im BSV sind zur Mitarbeit im jeweiligen Bezirk verpflichtet. Alle Vereine entrichten den in den jeweiligen Verbandsbezirken beschlossenen Bezirksbeitrag.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des BSV sind
der Berliner Seglertag und
der Vorstand.
- (2) Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes verlangt.

§ 7 Berliner Seglertag

- (1) Der Berliner Seglertag ist die Mitgliederversammlung des BSV und dessen oberstes Organ.
- (2) Der ordentliche Berliner Seglertag findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (3) Zum ordentlichen Berliner Seglertag sind Anträge schriftlich mit der Begründung bis zum 31.01. des Jahres zu stellen. Der Vorstand lädt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, die die Anträge mit Begründung enthalten muss, die Mitglieder zum Berliner Seglertag. Zwischen Einladung und Berliner Seglertag, muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (4) Außerordentliche Berliner Seglertage finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder.
- (5) Zu außerordentlichen Berliner Seglertagen muss schriftlich unter Angabe des Grundes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.
- (6) Die Fristen beginnen mit der Aufgabe zur Post (Poststempel).
- (7) Der Berliner Seglertag ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen worden sind. Auf die Zahl der erschienenen Mitglieder kommt es nicht an.
- (8) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (9) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (10) Jedes Mitglied wird durch seine gemäß §26 BGB vertretungsberechtigten Personen oder durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten. In DSV-Angelegenheiten stimmen nur die Mitglieder, die Mitglied des DSV

sind, ab, und zwar mit der Stimmzahl, die der Zahl ihrer dem DSV gemeldeten Mitglieder entspricht.

- (11) Die Beschlüsse des Berliner Seglertages sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben des Berliner Seglertages

- (1) Der Berliner Seglertag kann über alle Angelegenheiten des BSV beschließen.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendobmanns und seines gewählten Stellvertreters
 - Wahl der drei Kassenprüfer
 - Festsetzung des Verbandsbeitrages
 - Genehmigung des Etats
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Berufungen gegen Entscheidungen nach § 13
 - Auflösung des BSV
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre gewählt und besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - sechs Mitgliedern aus den einzelnen Verbandsbezirken, von denen zwei als stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind
 - dem Schatzmeister
 - dem Wettsegelobmann
 - dem Obmann für Leistungssport
 - dem Fahrtenobmann
 - Obmann für Führerscheinwesen
 - dem Jugendobmann
 - dem Obmann für spezielle Segeldisziplinen
 - dem Obmann für Umweltschutz
 - dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und besondere Aufgaben
- (2) Einzelne Vorstandsmitglieder können auch mehrere Ressorts innehaben.
- (3) Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Obmann für Leistungssport und der Jugendobmann

vertreten den BSV gemeinsam gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den BSV allein, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden oder ein stellvertretender Vorsitzender entweder mit dem Schatzmeister, dem Obmann für Leistungssport oder dem Jugendobmann vertreten den BSV gemeinsam.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Berliner Seglertag einen kommissarischen Vertreter bestellen.
- (5) Der Verband wird durch den Vorstand ehrenamtlich geführt. Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied in Ausübung seines Amtes für den Verband entstanden sind, werden nach Beschluss des Vorstandes gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten oder pauschal in angemessener Höhe erstattet.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben nach Bedarf Ausschüsse bilden. In jedem Ausschuss soll jeder Verbandsbezirk durch ein Mitglied vertreten sein.

Diese sind insbesondere

der Ausschuss für Leistungssport
der Wettsegelausschuss
der Fahrtenausschuss
der Jugendausschuss
der Ausschuss für Umweltschutz.

- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind die für die entsprechenden Aufgaben gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 11 Anti-Doping-Beauftragter

- (1) Der Vorstand des Berliner Segler-Verbandes e.V. bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den Vorstand sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten, ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer, und vertritt den Berliner Segler-Verband e.V. in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den Deutschen Segler-Verband übertragen wurde.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des BSV. Er unterhält eine Geschäftsstelle. Er kann auch über die Verwendung außerplanmäßiger Mittel entscheiden.
- (2) Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den BSV im Seglerrat des DSV.

§ 13 Seglerjugend

- (1) Die Jugend der dem BSV angeschlossenen Vereine bildet die Seglerjugend Berlins. Die Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BSV selbstständig und gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen der Satzung des BSV.
- (2) Die der Seglerjugend zur Verfügung gestellten Mittel können nur nach den Vorschriften der für die Gewährung zuständigen Organe verwendet werden. Abschließende Rechnungslegung und Kontrolle der Ausgaben erfolgt beim Vorstand des BSV.

Die Rechnungslegung der Seglerjugend kann auch durch den Schatzmeister des BSV unmittelbar wahrgenommen werden.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Das Rechnungswesen des BSV wird durch die vom Berliner Seglertag für jeweils zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Turnus und Umfang der Kassenprüfung bestimmen die Kassenprüfer. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten.

§ 15 Sanktionen gegen Mitglieder

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des BSV kann der Vorstand gegen die dem BSV angeschlossenen Vereine und gegebenenfalls gegen einzelne Mitglieder dieser Vereine folgende Sanktionen auch nebeneinander verhängen:
- (2) Missbilligung
Ordnungsgeld bis zu Euro 5.000,00
zeitweiliger Ausschluss vom Sportbetrieb bis zu zwei Jahren
Ruhen des Stimmrechts bis zu zwei Jahren.
- (3) Wegen Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen (NADA-Code, ISAF Regulation 21) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement und Sanktionsverfahren wird vom Berliner Segler-Verband e.V. auf den Deutschen Segler-Verband (DSV) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum

Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Disziplinarverordnung des DSV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DSV anzuerkennen und umzusetzen.

- (4) Die Maßnahmen sind durch eingeschriebenen Brief den Betroffenen mitzuteilen. Gegen solche Maßnahmen ist innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes die Berufung an den Berliner Seglertag zulässig.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BSV kann nur auf einem hierfür besonders einberufenen Berliner Seglertag beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit der Mitglieder des BSV und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Berliner Seglertag hat nach dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.
- (3) Bei Auflösung des BSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Segler-Verband e.V., sollte dieser nicht mehr bestehen, an den Landessportbund Berlin e.V.. Der Vermögensempfänger hat das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.